

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13222/057-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-010000/0004-VI/1/2011	Dr. Michael Hofer		15337	05. April 2011

Betrifft
Abgabenänderungsgesetz 2011

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 05. April 2011 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2011 beschlossen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988:

Zu Artikel 1 Z. 5:

Die Erweiterung des Kreises der spendenbegünstigten Organisationen wird begrüßt.

Aufgrund des Steuerreformgesetzes 2009 ist gemäß § 18 Abs. 1 Z. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988 die Abzugsfähigkeit von Spenden von der Bekanntgabe der Versicherungsnummer des Spenders gegenüber dem Spendenempfänger abhängig. Der Spendenempfänger hat der Abgabenbehörde bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres die Höhe der im Kalenderjahr geleisteten Zuwendung unter Zuordnung der ihm bekannt gegebenen Versicherungsnummer elektronisch zu übermitteln.

Diese Regelung soll die Abzugsfähigkeit der Spende ohne weiteres Zutun des Spenders gewährleisten (vgl. Regierungsvorlage 54 der Beilagen, XXIV. GP).

Die in § 18 Abs. 1 Z. 8 genannte Datenübermittlung des Spendenempfängers hat erstmals für das Jahr 2013 bis zum 28. Februar 2014 zu erfolgen. Der Sonderausgabenabzug von Zuwendungen in den Jahren 2009 bis 2012 ist vom Spender oder der Spenderin durch einen Beleg nachzuweisen, der auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen ist (vgl. § 124b Z. 152 in der Fassung des Entwurfs).

Die an sich im Interesse des Spenders gelegene Regelung des § 18 Abs. 1 Z. 8 wirft jedoch folgende Probleme auf.

Die Datenübermittlung verursacht einen nicht unerheblichen Aufwand bei den Spendenempfängern, worauf z.B. von den Feuerwehren bereits bei vorangegangenen Gesprächen mit den Vertretern der Finanzverwaltung hingewiesen wurde. Dieser administrative Aufwand sollte vermieden werden.

Da die Datenübermittlung erstmals für Spenden im Jahr 2013 vorgesehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Spendenbereitschaft ab dem Jahr 2013 beeinträchtigt wird.

Der Verpflichtung zur Bekanntgabe der Versicherungsnummer wird von Spendern wohl oftmals mit Ablehnung begegnet werden, weshalb von einer Spende Abstand genommen wird.

Diesem generellen Problem sollte durch die Freiwilligkeit der Angabe der Versicherungsnummer mit dem Vorteil der automatischen Abzugsfähigkeit der Spende bei gleichzeitiger dauernder Beibehaltung der Regelung für die Jahre 2009 bis 2012 (Vorlage des Belegs durch den Spender auf Verlangen der Abgabenbehörde) begegnet werden. Dadurch hätten auch die Spendenempfänger eine Wahlfreiheit, ob sie die Versicherungsnummer ermitteln und an die Abgabenbehörde übermitteln.

2. Zu Artikel 9 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

In Punkt 53 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September

2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und den Bundesländern akkordiert wurde, wurde die Änderung des § 206 der Bundesabgabenordnung ab dem Jahr 2011 vereinbart, damit Abgabenbehörden von der Abgabenfestsetzung auch dann Abstand nehmen können, wenn eine bestimmte Vorschreibungshöhe (mindestens € 10,--) nicht erreicht wird.

Dieser Vereinbarung wird der Entwurf nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

3. Zu Artikel 10 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

In den Punkten 161 und 163 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, wurden Änderungen des Glücksspielgesetzes ab dem Jahr 2011 vereinbart. So wurde der Entfall von Verwaltungsstrafverfahren durch Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Bundespolizeibehörden und die Verlagerung des Vollzugs auf die Finanzbehörden zugesagt.

Dieser Vereinbarung wird der Entwurf nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2011 widerspricht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

